



Checkliste: Anforderungen für die Anerkennung eines vorangegangenen Praktikums oder einer beruflichen Tätigkeit als Berufsfeldpraktikum im Master-Verbundstudiengang Versorgungswissenschaft

- Das Praktikum/die berufliche Tätigkeit muss die Vorgaben zum Umfang des Praktikums erfüllen.
 - Das Praktikum/die berufliche Tätigkeit darf nicht länger als zwei Jahre her sein.
 - Das Praktikum/die berufliche Tätigkeit darf nicht bereits als Pflichtpraktikum eines vorangegangenen Studiums anerkannt worden sein.
 - Die Aufgaben während des Praktikums/der beruflichen Tätigkeit müssen dem Modulverantwortlichen vorgelegt werden und als passend eingestuft werden.
 - Das Praktikum/die berufliche Tätigkeit muss mit dem „Antrag auf Anrechnung“ beim Prüfungsamt eingereicht werden.
-
- ➔ Wir weisen darauf hin, dass es für Studierende des Masterstudiengangs von großer Bedeutung ist, weiterführende Praktikumsstellen anzutreten, um darauf aufbauende Kompetenzen im Rahmen des Studiums sammeln zu können.
 - ➔ Die Vorstellung des Berufsfeldpraktikums in Form einer Präsentation im 3. Fachsemester gehört, unabhängig von der Form des Praktikums, zwangsläufig zur Studienleistung.